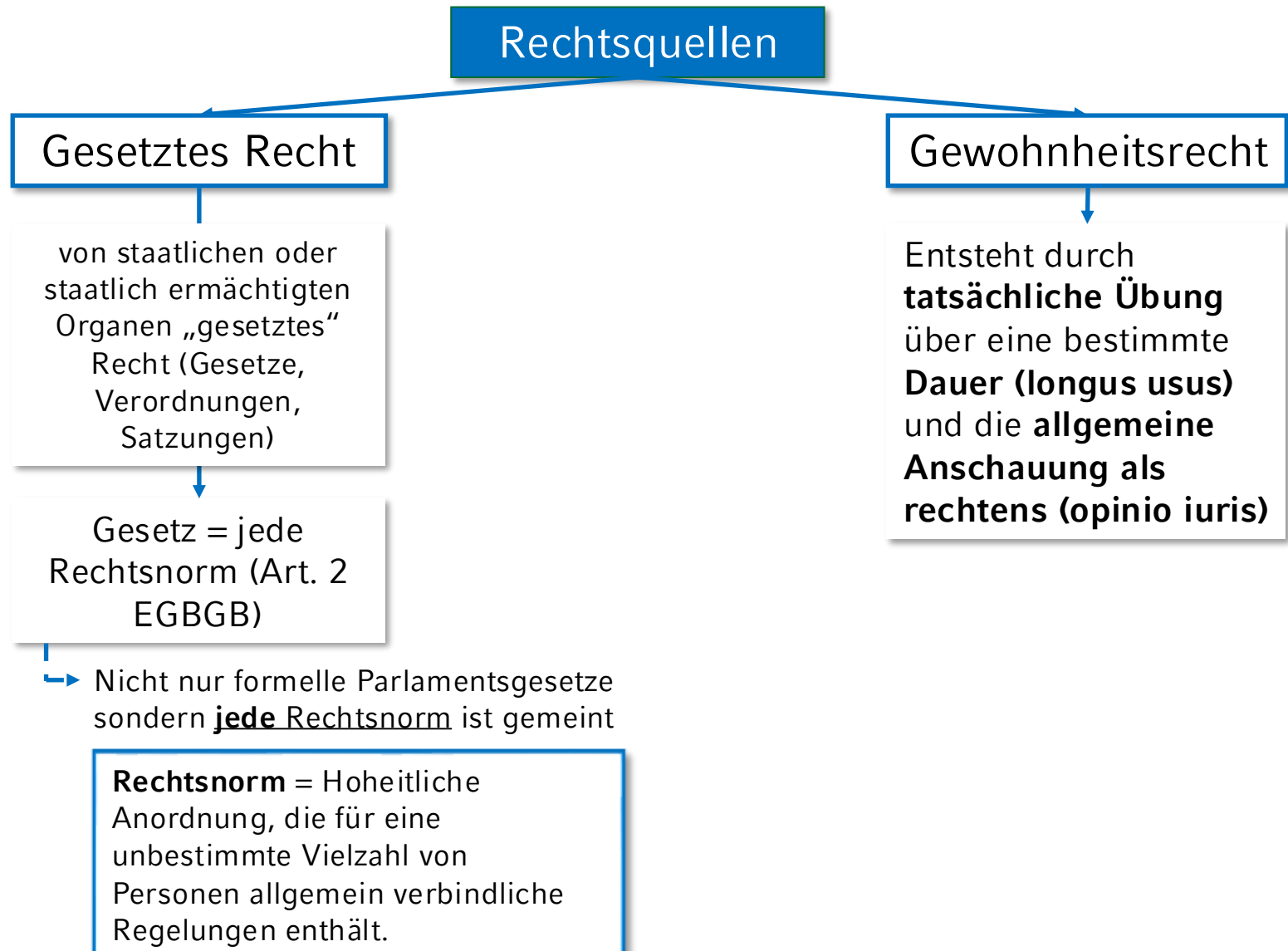


§ 1: Einführung und Grundprinzipien des Bürgerlichen Rechts

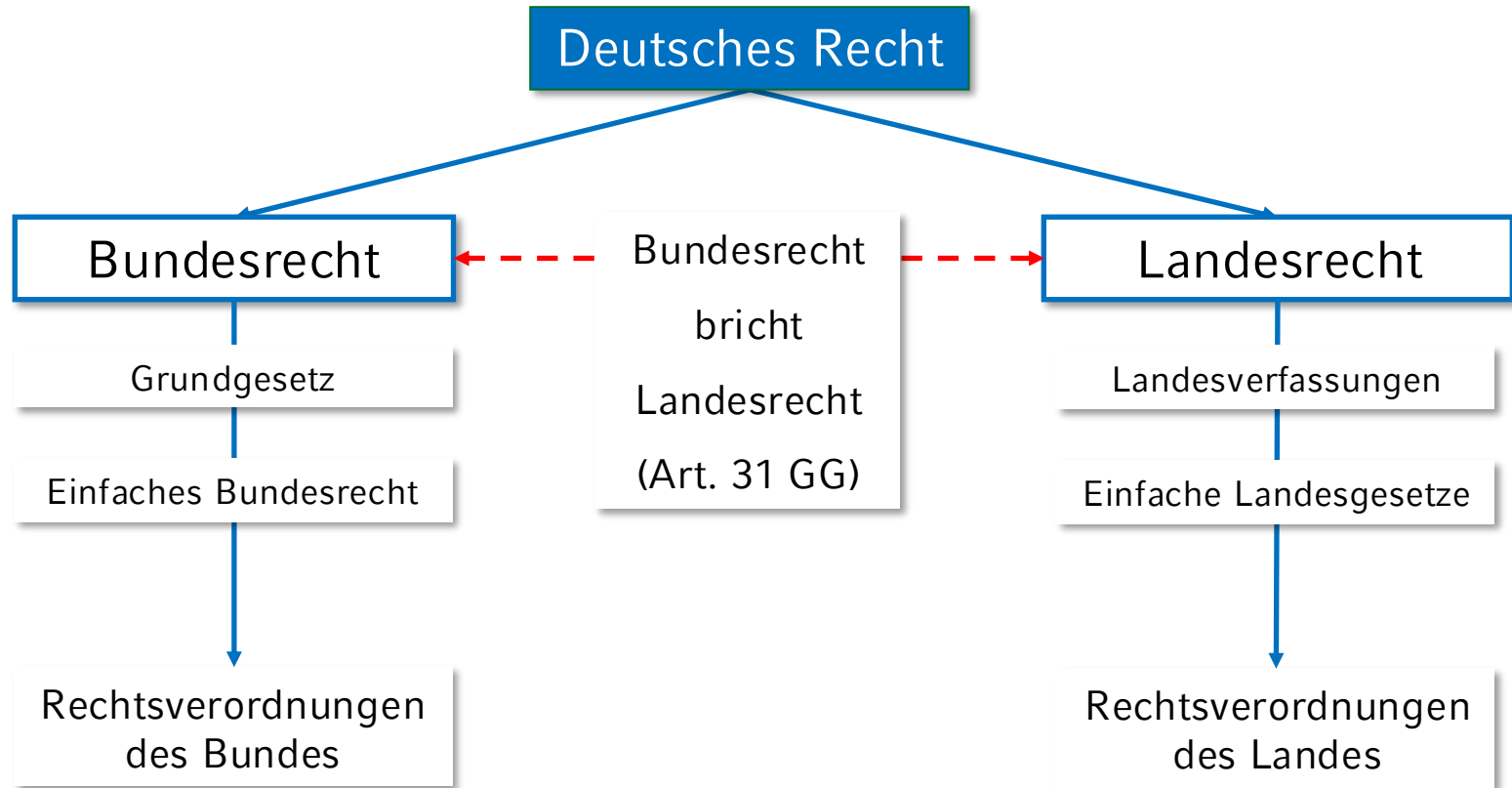
– Einheit 2 –

(Rechtsquellen, Zwingendes und dispositives Recht,
Normenkonkurrenz, Rechtssubjekte)

Rechtsquellen (1)



Rechtsquellen (2)



Rechtsquellen (3)

Art. 74 GG [Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung]

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung; [...]

Art. 72 [konkurrierende Gesetzgebung]

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Rechtsquellen (4)

■ Richterrecht

- Keine Rechtsquelle im eigentlichen Sinne, da Rechtsprechung nicht mit Gesetzen gleichzusetzen sind
 - Richterliche Rechtsfortbildung kann aber zur Gestaltung des geltenden Rechts führen, z.B. durch Bildung von Gewohnheitsrecht
- Anders etwa
 - im Common Law → case law
 - gem. § 31 II BVerfGG (bei bestimmten Verfahren vor dem BVerfG)

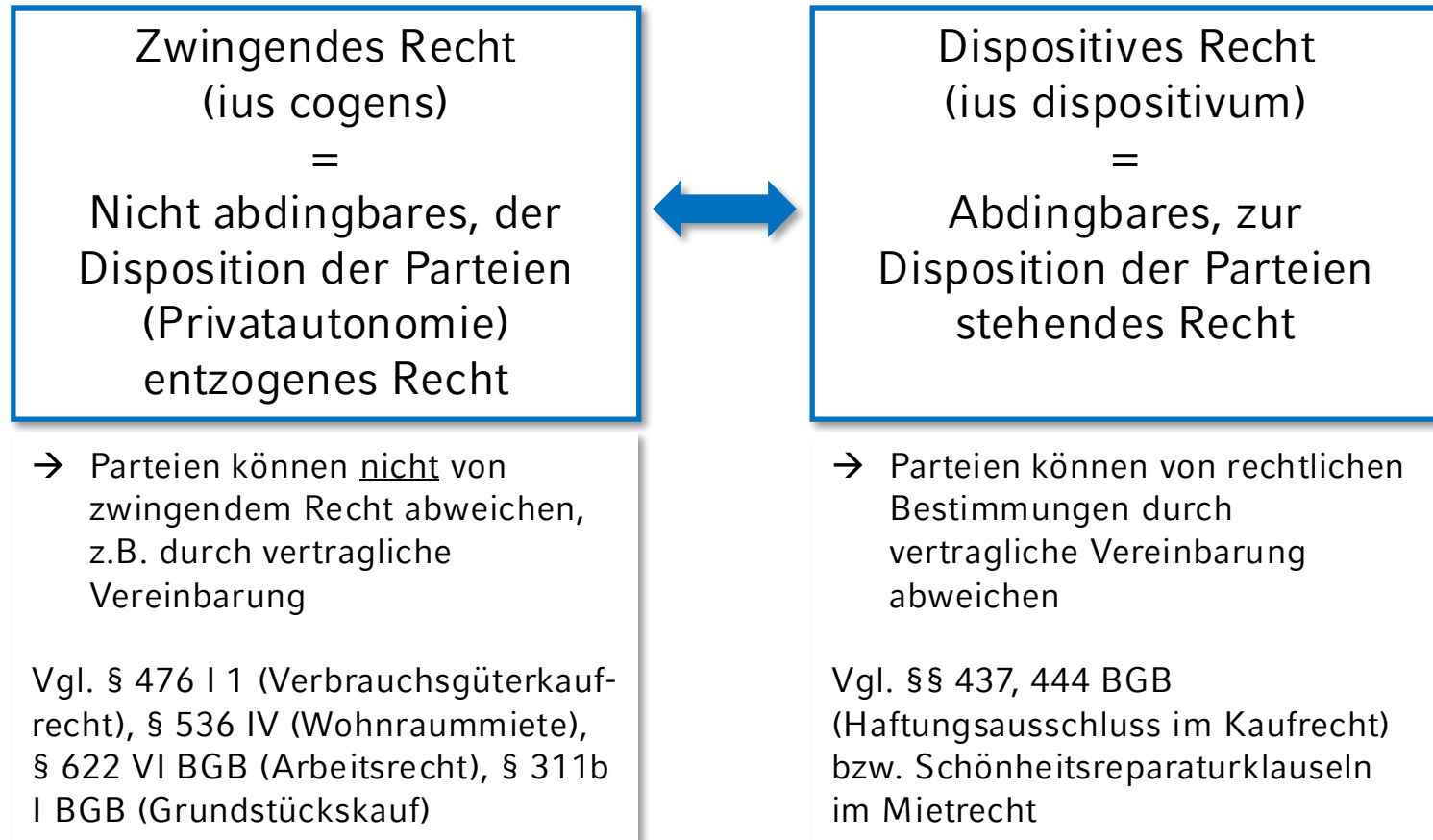
■ Verkehrssitte

- Keine Rechtsquelle, da keine Verbindlichkeit
- Rechtliche Wirkungen ergeben sich, wenn das Recht auf sie Bezug nimmt
 - § 157 BGB
- Kann zu Gewohnheitsrecht erstarken, wenn Voraussetzungen vorliegen
 - Z.B. Schweigen auf kaufmännische Bestätigungsschreiben

■ Rechtserkenntnisquellen

- Stellen keine Rechtsquelle dar, werden allerdings zur Auslegung und Ermittlung des Rechts herangezogen
- Beispiele z.B. Gesetzesmaterialien (Entwurfsbegründungen zum [Abstammungsrecht](#))

Zwingendes und dispositives Recht



Grundsatz: Bürgerliches Recht ist dispositives Recht (Privatautonomie)
Merke: Bürgerliches Recht ist aber nicht immer dispositives Recht!

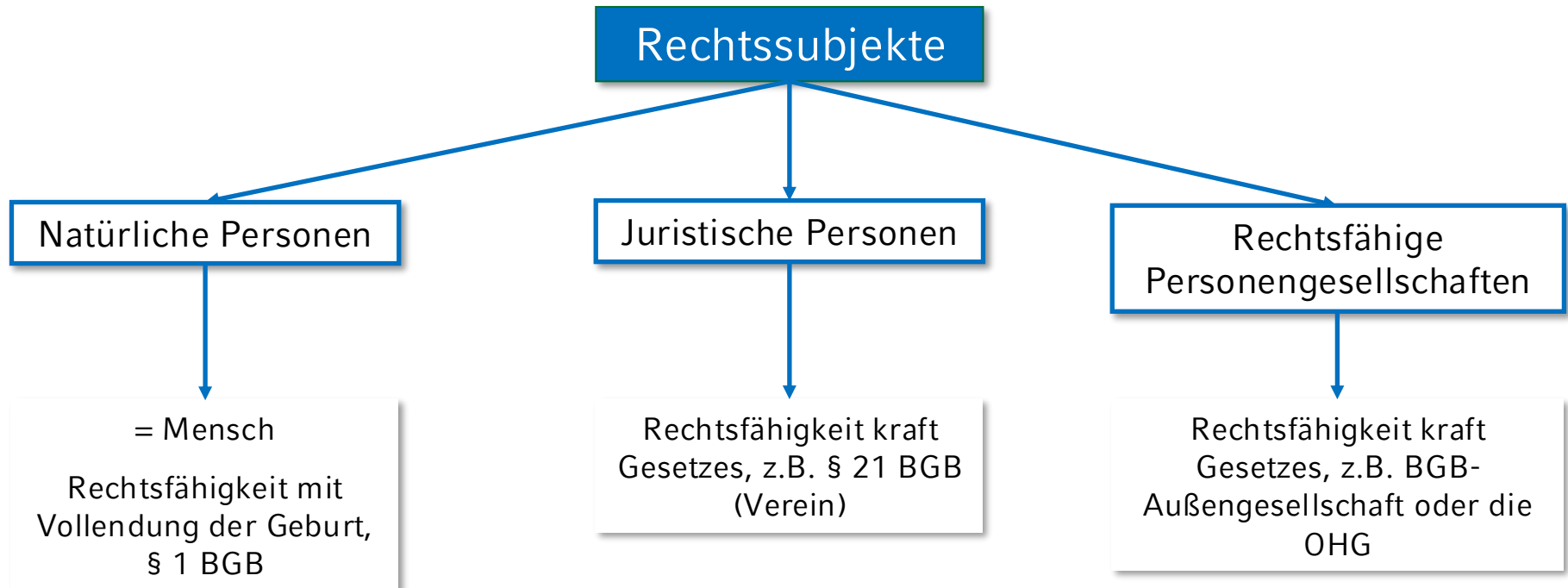
Normenkonkurrenz

(Auslegungs-)Regeln bei Normenkonkurrenz

- „*Lex specialis derogat legi generali*“ („Das speziellere Gesetz verdrängt das allgemeinere“):
 - Ein Spezialgesetz (*lex specialis*), also ein Gesetz, das einen Einzelfall bzw. einen Ausnahmefall regelt, geht einem allgemeinen Gesetz (*lex generalis*) in der Anwendung vor.
- „*Lex posterior derogat legi priori*“ („Das spätere Gesetz verdrängt das frühere“)
- „*Lex superior derogat legi inferiori*“ (Das höherrangige Gesetz verdrängt das niederrangige)
 - S. z.B. Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“)

Rechtssubjekte

- Begriff
 - Als Rechtssubjekt bezeichnet man eine Person oder Personengesellschaft, die Träger von Rechten und Pflichten sein kann
- Rechtssubjekte sind...



Natürliche Personen (1)

- Begriff und Bedeutung der Rechtsfähigkeit
 - Rechtsfähigkeit = Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein
 - Besondere Bedeutung, da diese Fähigkeit nur Rechtssubjekten zukommt
 - Z.B. Erbrechte



Donnerstag, 20. September 2018 Wirtschaftsclub ePaper Archiv Veranstaltungen Jobs  Login Abo

HANDELSBLATT DIGITAL
Ein Jahr 50% sparen
ANGEBOT SICHERN >

Handelsblatt

ANZEIGE Consors bank | Entdecken Sie Ihr Geld neu.

HOME POLITIK UNTERNEHMEN FINANZEN TECHNIK AUTO KARRIERE ARTS & STYLE MEINUNG VIDEO SERVICE

Lifestyle ▾ Kunstmarkt ▾ Literatur Health Spiele

Handelsblatt > Arts & Style > Aus aller Welt > Nach dem Tod vn Moshammer: Yorkshire-Terrier Daisy darf nicht erben Suchbegriff, WKN, ISIN 

NACH DEM TOD VN MOSHAMMER

Yorkshire-Terrier Daisy darf nicht erben

Nach dem Tod des Münchner Modeunternehmers Rudolph Moshammer hat sein von ihm über alles geliebter Yorkshire-Terrier Daisy vorübergehend bei der Polizei Zuflucht gefunden.

ANZEIGE

Natürliche Personen (2)


- Abgrenzung von Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit
 - Handlungsfähigkeit = Fähigkeit zu rechtlich relevantem Handeln
 - Geschäftsfähigkeit, §§ 104ff BGB
 - Deliktsfähigkeit, §§ 827 f. BGB
- Beginn der Rechtsfähigkeit
 - Rechtsfähigkeit beginnt mit **Vollendung der Geburt**, § 1 BGB
 - = Vollständiger Austritt des lebenden Kindes aus dem Mutterleib
 - Totgeburt ist nicht rechtsfähig → z.B. kein Erbrecht
- Ende der Rechtsfähigkeit
 - Tod
 - Hirntod entscheidend
 - VerschollenheitsG
 - Verschollener kann für tot erklärt werden, § 2 VerschG
 - Vermutungswirkung, dass der Verschollene verstorben ist, vgl. § 9 VerschG
 - Bei Widerlegung: § 2031 BGB → Anspruch auf Herausgabe der Erbschaft entspr. §§ 2018 ff. BGB (Erbschaftsanspruch)
 - Beachte bei mehreren Verstorbenen die Kommorientenvermutung gem. § 11 VerschG

Natürliche Personen (3)

Romania

Romanian court tells man he is not alive

Constantin Reliu, 63, fails to overturn 2003 death certificate because he appealed too late



▲ 'I am a deceased man who is still alive,' says Constantin Reliu - video

Shaun Walker
Fri 16 Mar 2018 18:14 GMT

f t e ...

47,750

In a case reminiscent of a Kafka novel, a Romanian court has ruled that a 63-year-

Natürliche Personen (4)

■ Teil-Rechtsfähigkeit

– Nasciturus (= das gezeugte aber ungeborene Kind)

- Ist nicht rechtsfähig, da er noch nicht geboren ist, vgl. § 1 BGB
- Teil-Rechtsfähigkeit ist aber gesetzlich vorgesehen, vgl. § 1923 II BGB (Erbrecht), § 1810 BGB (Pfleger für ein ungeborenes Kind), § 844 II 2 BGB (Unterhaltsanspruch bei Tötung), bzw. von der Rechtsprechung entwickelt worden, vgl. im Rahmen des § 823 I BGB (Lebens- und Gesundheitsschutz des ungeborenen Lebens)

BGH, Urteil vom 11. 1. 1972 - VI ZR 46/71:

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren verletzt, haftet dem später mit einem Gesundheitsschaden zur Welt gekommenen Kind aus unerlaubter Handlung auf Schadensersatz.

Im übrigen aber ist die Tatsache, daß die Verletzung schon der Leibesfrucht zugefügt worden war, daher vor Existenz des Menschen und vor Beginn seiner Rechtsfähigkeit geschehen ist, **kein Hindernis für die Anwendung des § 823 BGB**. Daran ist nicht nur dann kein Zweifel, wenn der Schädiger etwa die Schwangere vorsätzlich verletzt hat oder wenn die Verletzung auf einem Kunstfehler des die Schwangere untersuchenden Gynäkologen oder des Geburtshelfers, des Arztes usw. im Verlaufe der Geburt, aber noch vor deren Vollendung beruht. **Die Leibesfrucht ist dazu bestimmt, als Mensch ins Leben zu treten; sie und das später geborene Kind sind identische Wesen, eine naturgegebene Tatsache, der das Haftungsrecht Rechnung tragen muß. Verletzungen der Leibesfrucht werden daher jedenfalls mit Vollendung der Geburt zu einer Verletzung der Gesundheit des Menschen, für die der Schädiger gemäß § 823 BGB Ersatz leisten muß.**

Natürliche Personen (5)

- Nondum conceptus (= das noch nicht gezeugte Kind)
 - Es besteht keine Rechtsfähigkeit mangels Geburt, § 1 BGB
 - Teil-Rechtsfähigkeit ist ebenfalls gesetzlich in manchen Bereichen vorgesehen, vgl. § 2101 I BGB, bzw. durch die Rechtsprechung entwickelt, vgl. § 823 I BGB (Lebens- und Gesundheitsschutz)

BGH, Urteil vom 20. 12. 1952 - II ZR 141/51:

Der entscheidende Grund gegen die hier abgelehnte Auffassung ist darin zu erblicken, daß sie dem besonderen Wesen der in § 823 Abs. 1 BGB geschützten Lebensgüter nicht gerecht wird. [...] **Sie sind Ausdruck der Personhaftigkeit des Menschen, ein Teil der Natur und ein Teil der Schöpfung. Sie sind Ausdruck des Lebens, Wesen des Lebendigen selbst und empfangen allein von hier aus ihren Inhalt. Ein jeder Mensch hat ein Recht auf diese Lebensgüter und damit darauf, daß nicht von Menschenhand das organische Wachstum gestört oder beeinträchtigt werde. [...]**

Es kann [...] nicht [...] beigepflichtet werden, [...] § 823 Abs. 1 BGB setze das Vorhandensein einer physischen Person voraus und könne daher nicht auf die Beschädigung eines bei Begehung der unerlaubten Handlung noch nicht Erzeugten angewendet werden, weil in einem solchen Falle „ein anderer“ im Sinne des § 823 Abs. 1 nicht vorhanden sei. Nach der rechtsirrtumsfreien tatsächlichen Feststellung des BerGer. wurde die Kl. im lueskranken Körper der Mutter empfangen und entwickelte sich in ihr unter Aufnahme der Krankheit zu einem lueskranken Menschen. Ein solcher wäre sie ohne die schädigende Handlung bzw. das schädigende Unterlassen der Bekl. nicht geworden, d.h. sie wäre im anderen Falle kein lueskranker Mensch geworden.

Juristische Personen

- Juristische Personen sind rechtsfähig, wenn ihnen das Gesetz Rechtsfähigkeit zuspricht
- Juristische Person = rechtlich verselbstständigte Organisation, die von den sie leitenden natürlichen Personen zu unterscheiden ist
 - D.h. auch Vermögens- und Haftungstrennung!
- Dies betrifft juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts
 - Juristische Personen des Privatrechts sind beispielsweise
 - Eingetragener Verein (Idealverein), § 21 BGB
 - Stiftung, § 80 BGB
 - GmbH, § 13 I GmbHG
 - AG, § 1 I AktG
 - Juristische Personen des Öffentlichen Rechts sind beispielsweise
 - Universitäten als Körperschaften des Öffentlichen Rechts, vgl. Art. 11 BayHochschulG bzw. § 2 I HG-NRW, § 55 I 1 NHG (GAU: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts).

Personengesellschaften

- Personengesellschaften sind keine juristischen Personen iSd BGB
- Im Unterschied zur juristischen Person sind sie nicht von ihren Mitgliedern (natürlichen Personen) verselbstständigt und auch nicht auf Mitgliederwechsel ausgelegt, wie dies etwa beim Verein der Fall ist oder bei Kapitalgesellschaften
- Personengesellschaften sind daher nur dann rechtsfähig, wenn das Gesetz dies gesondert vorsieht, § 14 II BGB.
- Dies gilt beispielsweise für die
 - OHG, § 124 HGB
 - KG, §§ 161 II, 124 HGB
 - Nach Außen werbende BGB-Gesellschaft (sog. Außen-GbR), §§ 705 II BGB (Teil-Rechtsfähigkeit, vgl. Rechtsprechung [BGHZ 146, 341](#))
 - Nicht: Innen-GbR

Rechtssubjektqualität von Natur?

 Gesellschaft

MAR MENOR IN SPANIEN

Das erste Ökosystem Europas mit eigenen Rechten

VON HANS-CHRISTIAN RÖSSLER, MADRID - AKTUALISIERT AM 22.09.2022 - 16:04



Spaniens größte Lagune wird zur Rechtspersönlichkeit. Doch die Zeit für die Rettung des Mar Menor wird knapp – denn ihr droht der ökologische Kollaps.

Prof. Dr. Philipp M. Reuß, MJur (Oxford)

03. Mai 2021 18:49

Umweltschutz

Im Namen des Flusses

Bäche und Seen in Florida klagen gegen ihre Zerstörung.

Von **Hubert Wetzel**

Dass ein Nachbar den anderen Nachbarn verklagt, weil der von einem Busch ein paar Zweige abgeschnitten hat, die über den Gartenzaun hängen, ist Alltag. Dass hingegen der Busch den Nachbarn verklagt, der an ihm herumgesägt hat, kommt nicht so oft vor. Das liegt daran, dass Büsche oder andere Bestandteile der natürlichen Umwelt im Allgemeinen nicht rechtsfähig sind. Ein Baum, ein Bach oder ein Berg können keine Anzeige erstatten.

Es sei denn, sie haben ihren Wohnsitz zufällig in Orange County, Florida. Dann sind sie nicht ganz so rechtlos, zumindest wenn es sich bei der oder dem Geschädigten um einen Fluss, einen Kanal,



Startseite



Ticker



SZ Plus



Meine Artikel



Inhalt

24.03.2026

16

Umweltschutz durch subjektive Rechte des Privatrechts?



Bundesgerichtshof

Das Gericht

Entscheidungen

Presse

Verfahrensarten

🏠 > [Presse](#) > [Pressemitteilungen](#) > [Nr. 054/2026](#) > [Kein Anspruch auf vorzeitiges "Verbrenner-Aus"](#)

Kein Anspruch auf vorzeitiges "Verbrenner-Aus"

Ausgabejahr 2026

Erscheinungsdatum 23.03.2026

Nr. 054/2026

> [Die Pressemitteilung ist auch in englischer Sprache verfügbar.](#)

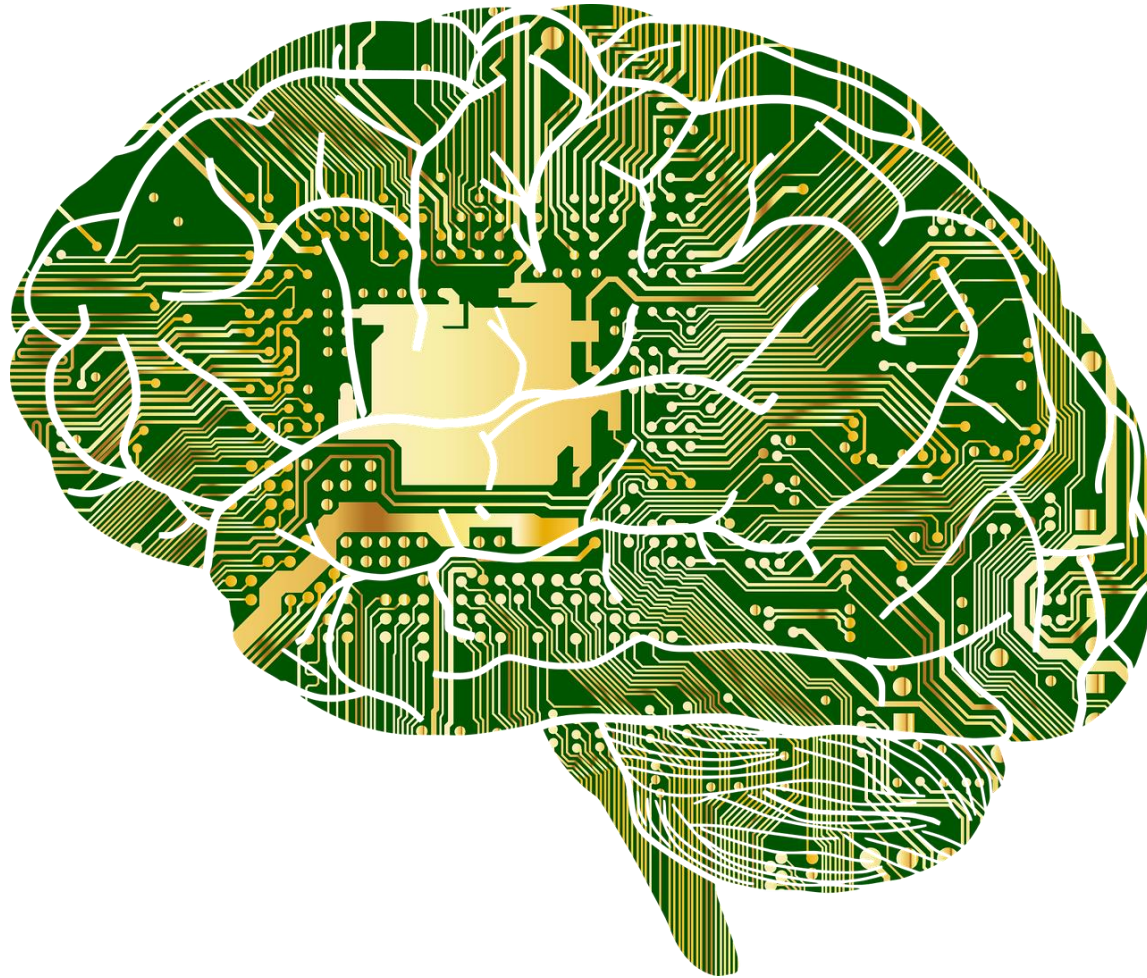
Urteile vom 23. März 2026 - VI ZR 334/23 und VI ZR 365/23

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass Privatpersonen nicht von Kraftfahrzeugherstellern verlangen können, das Inverkehrbringen von Pkw mit Verbrennungsmotor vor Ablauf der durch die EU-Pkw-Emissionsverordnung gesetzten Fristen zu unterlassen. Er hat die Revisionen der Geschäftsführer der Deutschen Umwelthilfe zurückgewiesen und die klageabweisenden Berufungsurteile damit bestätigt.

Sachverhalt:

Die Kläger sind Geschäftsführer der Deutschen Umwelthilfe e.V. Die Beklagten sind weltweit tätige Automobilhersteller. Bei der Beklagten im Fall VI ZR 334/23 handelt es sich um die Bayerische Motoren Werke AG, bei der Beklagten im Fall VI ZR 365/23 um die Mercedes-Benz AG. Die Beklagten halten alle gesetzlichen Klimaschutzvorgaben ein.

Rechtssubjektqualität von künstlicher Intelligenz?



Zusammenfassung

- Rechtsquellen
 - Arten von Rechtsquellen
 - Verhältnis von gesetztem Recht und Gewohnheitsrecht
 - Rechtserkenntnisquellen
- Zwingendes und dispositives Recht
- Normenkonkurrenz
- Rechtssubjekte

„blended learning“-Strategie: Vorbereitung auf Einheit 2 u. 3

der zivilrechtskanal

BGB AT I Erstis

Rechtssubjekte, Rechtsobjekte und das subjektive Recht

powered by UNIVERSITÄT BONN



Rechts- und Staats-
wissenschaftliche Fakultät
Rechtswissenschaft

Link zum Video: <https://youtu.be/4tCch2SaoQU>

„blended learning“-Strategie: Vorbereitung auf Einheit 3 u. 4

der zivilrechtskanal

BGB AT I Erstis

Grundprinzipien des Privatrechts

powered by UNIVERSITÄT   Rechts- und Staats-
wissenschaftliche Fakultät
Rechtswissenschaft

Link zum Video: https://youtu.be/YM3Ibl_4wrE